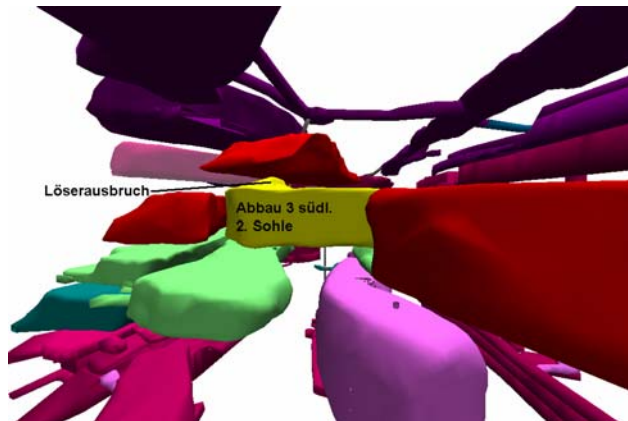


## Fachliche Zusammenfassung „ERAM – Löserfall am 30.11.2001“

Am 30.11.2001 ereignete sich im Zentralteil der Grube Bartensleben ein erheblicher "Löserfall". Im Abbau 3 südlich auf der 2. Sohle des Zentralteils (Abb. 1) brach eine maximal 33 m breite, 42 m lange und ca. 5,5m hohe Salzgesteinsscholle (Abb. 2) aus der Firste des Abbaues heraus.



**Abb. 1**  
Lage des Abbaus 3 südlich auf der 2. Sohle im Zentralteil (Quelle: DBE)



**Abb. 2**  
Bruchstücke des ca. 4000 t schweren "Lösers". (Quelle: DBE)

Dieser Firstausbruch wurde durch die Warnschießanlage ausgelöst, die sich in diesem Abbau befand. Die Warnschießanlage wurde am 30.11.2001 nach Schichtende um 12.03 Uhr ausgelöst. Zu diesem Zeitpunkt war die Grube stromlos geschaltet; es befand sich niemand in der Grube. Am Nachmittag wurde die Grube befahren, um den Betriebszustand von Überwachungsmessgeräten nach Aufhebung der Stromlosschaltung zu überprüfen und ggf. ausgefallene Messtechnik wieder in Betrieb zu nehmen. Der Bereich um die Warnschießanlage durfte aufgrund anstehender Schießschwaden nicht betreten werden.

Bei der vorschriftsmäßigen Kontrolle des Abbaus auf Zündversager in der nächstfolgenden Schicht (Frühschicht am 03.12.2001) wurde der "Löserfall" festgestellt. Bei der Kontrolle der umliegenden Abbaue im Zentralteil auf der 2. Sohle sowie in den darunter liegenden Abbaue auf der 3a und der 3. Sohle konnten keine weiteren Firstausbrüche festgestellt werden.

Der "Löserfall" wurde dem BfS am 03.12.2001 gegen 10.45 Uhr von der DBE (Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe GmbH), die das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben ERAM im Auftrag des BfS betreibt, gemeldet. In Abstimmung mit der Eigenüberwachung (d.h. die atomrechtliche Aufsicht über die Endlager) wurde festgestellt, dass es sich bei diesem Firstausbruch nicht um ein meldepflichtiges Ereignis handelt, da der Löserfall weder ein meldepflichtiger Unfall ist noch Beschäftigte verschüttet bzw. eingeschlossen wurden.

Der Abbau 3s auf der 2. Sohle war zum Zeitpunkt des Löserfalls gesperrt, Schäden sind nicht entstanden. In der Folge wurden durch den Betrieb die Abbaue 2s/1. Sohle, 2s/2a-Sohle, 3s/2a-Sohle, 3s/2. Sohle und 3s/3a-Sohle bis auf weiteres für jegliche Befahrung gesperrt.

Nach Klärung der Fragen zur Arbeitssicherheit wurden die untertägigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem geotechnischen Überwachungs- und Beweissicherungsprogramm

für die geplante Verfüllung ausgewählter Grubenbaue im Zentralteil als Maßnahme zur Gefahrenabwehr (bGZ = bergbauliche Gefahrenabwehrmaßnahme) wieder aufgenommen. Die Grubenraumverfüllung im Rahmen der bGZ dient einerseits der Reduzierung von Risiken für den bergbaulichen Betrieb (Abbau von Gebirgsspannungen in einem stark durchbauten Zentralteil) und andererseits dem Erhalt der geologischen Barriere im Hinblick auf die Langzeitsicherheit des zu verschließenden Endlagers.